

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. Oktober 2020

Jahrgang 2020, Nr. 40

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
376 Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 gem. § 15a CoronaSchVO	442	379 Nachfolge eines Ratsmitgliedes der Stadt Bad Oeynhausen	443
377 Nachfolge eines Kreistagsmitgliedes	443	380 1. Sitzung am 04.11.2020 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	444
378 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	443		
		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

376

Bekanntmachung **Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 1 gem. § 15a CoronaSchVO**

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke gilt ab sofort die Gefährdungsstufe 1 gemäß § 15a der CoronaSchVO.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2020 in Kraft.

Begründung:

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein dynamisches Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann.

Innerhalb der vergangenen Woche ist es zu einer erheblichen Beschleunigung des Infektionsgeschehens im Kreisgebiet gekommen. Die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in sieben Tagen (im Folgenden: 7-Tages-Inzidenz), die ein aussagekräftiger Indikator für das aktuelle Infektionsgeschehen ist, hat nach den vom Landeszentrum für Gesundheit am 25.10.2020 veröffentlichten Zahlen erstmals die landesweit maßgebliche erste Schwelle von 35 überstiegen. Das Infektionsgeschehen ist auch nicht ausschließlich auf eine bestimmte Einrichtung oder einen bestimmten Ort begrenzt. Es ist daher gem. § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 festzustellen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 gelten die Ge- und Verbote nach § 15 a Abs. 3 CoronaSchVO in der jeweils aktuellen Fassung, ohne dass es weiterer Anordnungen bedarf. Verstöße gegen diese Regelungen sind nach § 18 Abs. 2 Nr. 42-48 CoronaSchVO als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 25.10.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des Amtlichen Kreisblattes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 25.10.2020

In Vertretung
(gez. **Cornelia Schöder**)
- Kreisdirektorin -

377

Bekanntmachung

Das Kreistagsmitglied Herr Jürgen Sprick, Buchholzer Straße 40, 32469 Petershagen, hat am 28. September 2020 erklärt, dass er das Mandat im Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke nicht annimmt. Herr Sprick wurde bei der Wahl der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke am 13. September 2020 als Vertreter der Alternative für Deutschland (AfD) in den Kreistag gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW tritt bei Nichtannahme an die Stelle des gewählten Bewerbers, der/ die in der Reserveliste folgende nächste Bewerber/in.

Ich habe daher

Herrn Peter Grundmann, Heinrich-Wlecke-Straße 13, 32369 Rahden

als Nachfolger von Herrn Sprick festgestellt. Herr Grundmann wurde in der Reserveliste als folgender nächster Bewerber der Partei AfD aufgestellt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets (Kreis Minden-Lübbecke),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Minden, den 25.10.2020

Die Kreiswahlleiterin
(**Cornelia Schöder**)

378

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 41	Redaktionsschluss	29.10.2020	Ausgabe	05.11.2020
Nr. 42	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020
Nr. 43	Redaktionsschluss	03.12.2020	Ausgabe	10.12.2020
Nr. 44	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020

379

Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Herr Thomas Schmitz, Schulstraße 33 b, 32547 Bad Oeynhausen, hat am 30. September 2020 erklärt, dass er das Mandat im Rat der Stadt Bad Oeynhausen nicht annimmt. Herr Schmitz wurde bei der Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen am 13. September 2020 als Vertreter der Freien Demokraten (FDP) in den Rat gewählt.

Gemäß § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz NRW tritt bei Nichtannahme an die Stelle des gewählten Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Reserveliste benannte Ersatzbewerber/in. Falls ein solcher nicht benannt ist, die/der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber/in.

Ich habe daher

Frau Dominique Christine Schütte
Dr.-Neuhäuser-Str. 22
32545 Bad Oeynhausen

als Nachfolgerin von Herrn Schmitz festgestellt. Frau Schütte ist die auf der Reserveliste folgende nächste Bewerberin.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets (Stadt Bad Oeynhausen)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung der Nachfolgerin für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich bei mir einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bad Oeynhausen, den 14.10.2020

Erster Beigeordneter und Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen
Georg Busse

380

Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 11. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 04.11.2020, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungszentrum Bürgerhaus in Rehme, Hermann-Löns-Straße 28, 32547 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Bestellung der Schriftführung für die Sitzungen des Rates der Stadt Bad Oeynhausen
- 3 Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters
- 4 Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 5 Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
- 6 Verpflichtung und Einführung der stellvertretenden Bürgermeister/innen
- 7 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 8 Radparkhaus am Nordbahnhof;
Vergabe der Bauleistung und Vorstellung der Planung
- 9 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen zur Flächenrücknahme
 1. Einleitungsbeschluss
 2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 10 Verlängerung der Veränderungssperre für einen Bereich zwischen "Steinstraße", "Weserstraße" und "Rolandstraße"
- 11 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen "Fährweg" 1. Einleitungsbeschluss 2. Beschluss der frühzeitigen Beteiligung
- 12 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 "Fährweg" der Stadt Bad Oeynhausen;
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- 13 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 14 Bildung von Ausschüssen
- 15 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- 16 Größe und Struktur der Ausschüsse
- 17 Konkrete personelle Zusammensetzung des Wahlprüfungsausschusses
- 18 Bestellung der/des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertretung für den Wahlprüfungsausschuss
- 19 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 20 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 21 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 22 Werreradweg - Vergabe der Bauleistung
- 23 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 24 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 25 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 26 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 27 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bad Oeynhausen, den 23.10.2020

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Busse
Erster Beigeordneter